

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 28 0300/5-W/5/86 **(25)**

Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll.

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 2216

Sachbearbeiter:
MR Mag. Haunold

Dr. Haunold

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

Gesetzesentwurf
Zl. <u>13</u> -GE/19 <u>86</u>
Datum <u>1986 02 19</u>
Verteilt <u>2 1. FEB. 1986</u> <i>grob</i>

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 17. März 1986 ausgesendet wurde, zu übermitteln.

12. Februar 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Haushofer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Signature]

E n t w u r fBundesgesetz vom, mit dem
das Sparkassengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, BGBl.Nr.64/1979, über die Ordnung des Sparkassenwesens wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"(1) Sparkassen sind von Gemeinden oder von Sparkassenvereinen gegründete juristische Personen des privaten Rechts. Sie sind nach Maßgabe der ihnen vom Bundesminister für Finanzen erteilten Konzession Banken nach dem Kreditwesengesetz, BGBl.Nr.63/1979. Sparkassen sind Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches und sind in das Handelsregister, Abteilung A, einzutragen. Für Sparkassen, die ihr gesamtes Unternehmen gemäß § 8a KWG in eine Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht haben, sind die organisationsrechtlichen Vorschriften des Sparkassengesetzes anzuwenden.

(2) Gemeinden, Sparkassenvereine sowie sonstige juristische und natürliche Personen sind grundsätzlich von einer Beteiligung am Vermögen oder Gewinn einer Sparkasse ausgeschlossen. Sie können am Gewinn oder Verlust nur über das Partizipationskapital (§ 12 Abs.6 KWG) und Ergänzungskapital (§ 12 Abs.7 KWG) und am Vermögen nur über das Partizipationskapital teilnehmen.

(3) Für Sparkassen Aktiengesellschaften (§ 8a KWG) gelten die §§ 21, 23, 24 (einschließlich der Anlage zu § 24 - Prüfungsordnung für Sparkassen), 25, 28 und 29 sinngemäß."

2. § 9 Abs.2 Z.7 erhält die Bezeichnung Z. 8.

- 2 -

3. § 9 Abs. 2 Z. 7 lautet:

"7. die Zustimmung zu einem Beschluß des Vorstands über die Einbringung des gesamten Unternehmens gemäß § 8a KWG in eine Sparkassen Aktiengesellschaft;"

4. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Vereinsversammlung ist bei der konstituierenden Sitzung vom Vorsitzenden, der von den Gründungsmitgliedern aus ihrer Mitte zu wählen ist, sonst vom Vereinsvorsteher (Stellvertreter) mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Orts, der Zeit, des Zwecks und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekanntzugeben. Wird auf Verlangen nicht binnen vier Wochen eine außerordentliche Sitzung abgehalten, so können die Antragsteller diese selbst einberufen."

5. § 10 Abs. 5 letzter Satz lautet:

"Zu einem gültigen Beschluß gemäß § 9 Abs. 2 Z. 1, 4, 6, 7 und 8 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich."

6. § 13 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Satzung und jede Änderung bedürfen der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Diese ist zu erteilen, sofern die Satzung oder deren Änderung diesem Bundesgesetz sowie anderen bundesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Kreditwesengesetz, nicht widersprechen. Der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister ist die Bewilligung der Satzung anzuschließen. Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die Sparkasse nicht. Wird vorher im Namen der Sparkasse gehandelt, so haften die Handelnden persönlich als Gesamtschuldner."

7. § 14 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Für die Tätigkeit der nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses beschäftigten Mitglieder der Organe ist ausschließlich der Ersatz von Auslagen und die Bezahlung von Sitzungsgeldern zulässig. Die Höhe des Sitzungsgeldes darf einen den Aufgaben der Organmitglieder und dem Geschäftsumfang der Sparkasse angemessenen Betrag nicht übersteigen.

(3) Der Sparkassenrat darf höchstens zu einem Drittel aus Mitgliedern der Gemeindevertretung oder aus Dienstnehmern der Haftungsgemeinde(n) oder der Gemeinde am Sitz der Sparkasse bestehen; dies gilt nicht für vom Betriebsrat entsendete Mitglieder."

8. § 15 lautet:

"(1) Einem Organ einer Sparkasse dürfen nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger angehören.

Ausgeschlossen sind:

1. Dienstnehmer der Sparkasse, ausgenommen Mitglieder des Vorstands und die vom Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) entsendeten Mitglieder des Sparkassenrats;
2. Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der GewO 1973 vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind;
3. Personen, die in einem dauernden Auftragsverhältnis zur Sparkasse stehen.

(2) Die Satzung kann weitere Ausschließungsgründe vorsehen."

9. § 16 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Mitglieder des Vorstands müssen bei der Sparkasse hauptberuflich tätig sein."

10. § 16 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstnehmer der Sparkasse. Er kann mit Zustimmung des Sparkassenrats Gesamtprokura erteilen."

11. § 16 Abs. 8 erhält die Bezeichnung Abs. 9.

- 4 -

12. § 16 Abs. 8 lautet:

"(8) Der Vorstand hat dem Sparkassenrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Sparkasse sowie dem Vorsitzenden des Sparkassenrats bei wichtigem Anlaß unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind gleichzeitig dem Staatskommissär (Stellvertreter) zu übermitteln."

13. § 17 Abs. 2 Z. 3 lautet:

"3. der Abschluß und die Änderung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern, wobei insbesondere sicherzustellen ist, daß kein Mißverhältnis in der Interessenlage der Vertragspartner zum Nachteil der Sparkasse gegeben ist."

14. § 17 Abs. 2 Z. 8 lautet:

"8. bei Vereinssparkassen die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Geschäftsberichts und des Berichts über die Bildung von Rücklagen gemäß § 22 Abs. 2 an die Vereinsversammlung;"

15. § 17 Abs. 3 bis 9 erhalten die Bezeichnung 4 bis 10.

16. § 17 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Beschlüsse des Vorstands über die Einbringung des gesamten Unternehmens gemäß § 8a KWG in eine Sparkassen Aktiengesellschaft sowie die Hereinnahme von Partizipationskapital und Ergänzungskapital gemäß § 12 Abs. 6 und 7 KWG bedürfen der Zustimmung des Sparkassenrats."

17. § 17 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 11 und Abs. 3 über die Einbringung des gesamten Unternehmens in eine Sparkassen Aktiengesellschaft (§ 8a KWG) bedürfen bei Gemeindeparkassen der Zustimmung der Haftungsgemeinden, bei Vereinssparkassen der Zustimmung der Vereinsversammlungen."

18. § 17 Abs. 9 lautet:

"(9) Die Mitglieder des Sparkassenrats können ihre Aufgaben nicht durch andere ausüben lassen. Sie sind jedoch berechtigt, für eine einzelne Sitzung ein anderes Mitglied zu bevollmächtigen, das Stimmrecht für sie auszuüben."

19. § 18 Abs. 2 bis 5 lauten:

"(2) Die Mitgliedschaft im Sparkassenrat erlischt durch Tod, durch Rücktritt, bei Wegfall einer persönlichen Voraussetzung gemäß § 15 oder durch Ablauf der Funktionsdauer der gewählten Mitglieder. Bei Gemeindesparkassen endet die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder mit Ablauf jener Sitzung des Sparkassenrats, in der über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das auf die Wahl folgende vierte Geschäftsjahr beschlossen wird und bei Vereinssparkassen mit dem Ablauf jener Sitzung der Vereinsversammlung, in welcher der Bericht über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluß auf das auf die Wahl folgende vierte Geschäftsjahr entgegengenommen wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Sparkassenrat hat mindestens vierteljährlich zusammenzutreten. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden schriftlich mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzung muß binnen drei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen der Bundesminister für Finanzen, der Landeshauptmann, der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Sparkassenrats schriftlich verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller den Sparkassenrat einberufen.

(4) Der Sparkassenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Für einen gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des

- 6 -

Vorsitzenden den Ausschlag. Ein gültiger Beschluß gemäß § 17 Abs. 2 Z. 1 und 11 bedarf überdies der Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder des Sparkassenrats und der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für die Zustimmung zu einem Beschluß gemäß § 17 Abs. 3 über die Einbringung des gesamten Unternehmens in eine Sparkassen Aktiengesellschaft (§ 8a KWG). Die Erfordernisse einer Niederschrift gemäß § 16 Abs. 9 gelten sinngemäß.

(5) Der Sparkassenrat kann zur Vorbereitung von Verhandlungen und Beschlüssen sowie für die Beschlußfassung in den Vorstandsangelegenheiten gemäß § 17 Abs. 2 Z. 3 aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen. Der Sparkassenrat kann auch Ausschüsse für Angelegenheiten, die nach § 17 Abs. 4 der Zustimmung des Sparkassenrats vorbehalten sind, insbesondere Kreditausschüsse für Kreditgeschäfte nach § 13 Abs. 3, bilden. Ein vom Betriebsrat entsendetes Mitglied hat Anspruch auf Sitz und Stimme, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit gemäß § 17 Abs. 2 Z. 3 handelt. Auf die vom Sparkassenrat eingesetzten Ausschüsse sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden."

20. Im § 21 Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 13 KWG" durch "§ 14 KWG" ersetzt.

21. § 21 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Sparkasse darf bei anderen als den im Abs. 1 genannten Banken Guthaben in inländischer Währung insgesamt bis 3 vom Hundert, mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen bis 4 vom Hundert der Spareinlagen und sonstigen Schilling-Einlagen (§ 14 Abs. 11 KWG) halten. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn einer solchen Veranlagung allgemeine kreditwirtschaftliche Erfordernisse nicht entgegenstehen."

22. § 22 lautet:

"(1) Die Sparkasse hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. Der nach Bildung der Haftrücklage (§ 12 Abs.10 KWG)sich ergebende Gewinn ist nach Zuweisung der Gewinnanteile für Partizipationskapital und Ergänzungskapital der Sicherheitsrücklage, den nach den einkommensteuerlichen Bestimmungen zulässigen Rücklagen sowie den Rücklagen für besondere betriebliche Verwendungszwecke der Sparkasse (Sonderrücklagen) zuzuführen. Das Gründungskapital der Sparkasse und die Rücklagen gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz, BGBI.Nr. 183/1955, sind der Sicherheitsrücklage gleichgestellt.

(2) Neben den Rücklagen gemäß Abs. 1 kann auch eine Rücklage für Zwecke der Allgemeinheit (Widmungsrücklage) gebildet werden. Die der Widmungsrücklage zugeführten Beträge dürfen, wenn das Haftkapital der Sparkasse dem Mindestfordernis des § 12 Abs. 2 KWG entspricht, 5 vom Hundert des Gewinns nicht übersteigen. Dieser Hundersatz erhöht sich um das Doppelte der Prozentpunkte, um die das Haftkapital über der Grenze des § 12 Abs. 2 KWG liegt; er darf 30 vom Hundert des Gewinns nicht übersteigen.

(3) Für Sparkassen, die ihr gesamtes Unternehmen gemäß § 8a KWG in eine Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht haben, bilden das Haftkapital der Sparkassen Aktiengesellschaft und der an die Sparkasse ausgeschüttete Gewinn die Grundlage für die Berechnung der Widmungsrücklage.

(4) Die Beschlüsse über die Verwendung der Widmungsrücklage bedürfen der Bewilligung des Landeshauptmanns."

23. § 24 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Dem Prüfungsverband gehören alle Sparkassen und Sparkassen Aktiengesellschaften als seine ausschließlichen Mitglieder an; er hat den alleinigen Zweck, eine Prüfungsstelle (§ 1 der Prüfungsordnung) zur Vornahme der gesetzlichen Prüfungen nach Abs. 2 und jener Prüfungen der Sparkassen zu unterhalten, mit deren Durchführung er nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen betraut ist."

24. § 24 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Organe des Prüfungsverbands sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung."

25. § 24 Abs. 7 bis 12 erhalten die Bezeichnung 8 bis 13.

26. § 24 Abs. 7 lautet:

"(7) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Geschäfte des Prüfungsverbands zu führen und die Prüfungsstelle zu leiten. Er hat eine Geschäftsverteilung festzusetzen, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zeitlich unbefristet zu bestellen sind. Die Mitglieder des Vorstands müssen hauptberuflich beim Prüfungsverband tätig sein und die Erfordernisse des § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung erfüllen."

27. § 24 Abs. 8 Z. 4 lautet:

"4. über Vorschlag des Verwaltungsrats die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen bedürfen. Eine Abberufung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn die Anstellungserfordernisse des § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung nicht mehr gegeben sind. Erfolgt die Abberufung durch die Hauptversammlung nicht innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Anstellungserfordernisse, so hat der Bundesminister für Finanzen die Abberufung vorzunehmen;"

28. § 24 Abs. 11 lautet:

"(11) Dem Verwaltungsrat gehören höchstens elf auf die Dauer von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an. Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat hat in allen Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht dem Vorstand oder der Hauptversammlung vorbehalten sind, zu beschließen. Ihm obliegt insbesondere

die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands, über die Geschäftsverteilung des Vorstands nur dann, wenn sich dieser darüber nicht einigt (Abs. 7); derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen."

29. § 24 Abs. 13 lautet:

"(13) Der Bundesminister für Finanzen hat für den Prüfungsverband einen Staatskommissär (Stellvertreter) zu bestellen, der zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats und der Hauptversammlung zeitgerecht schriftlich zu laden ist; § 29 ist sinngemäß anzuwenden."

30. § 25 Abs. 1 lautet:

"(1) Sparkassen und Sparkassen Aktiengesellschaften können unter Ausschluß der Abwicklung durch Aufnahme, Sparkassen auch durch Neubildung, verschmolzen werden. Bei der Neubildung gilt jede der sich vereinigenden Sparkassen als übertragende Sparkasse."

31. § 25 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

32. § 25 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Der Verschmelzungsvertrag ist schriftlich abzufassen. Erfolgt die Verschmelzung durch Neubildung einer Sparkasse, so sind bei einer Gemeindesparkasse der § 2 und bei einer Vereinssparkasse der § 3 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Vorstand jeder Sparkasse (Sparkassen Aktiengesellschaft) hat die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes seiner Sparkasse (Sparkassen Aktiengesellschaft) anzumelden. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Sparkasse geht das Vermögen der übertragenden Sparkasse einschließlich der Schulden auf die übernehmende Sparkasse (Sparkassen Aktiengesellschaft) über und erlischt die übertragende Sparkasse. Bei Verschmelzung durch Neubildung darf die Verschmelzung erst eingetragen werden, wenn die neugebildete Sparkasse

eingetragen ist. Mit der Eintragung der neugebildeten Sparkasse geht das Vermögen der übertragenden Sparkassen einschließlich der Schulden auf die neugebildete Sparkasse über und erlöschen die übertragenden Sparkassen. Für den Gläubigerschutz und die Wertansätze sind die §§ 227 und 228 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965, BGBl.Nr. 98, sinngemäß anzuwenden."

33. § 29 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Der Landeshauptmann hat bei jeder Sparkasse und Sparkassen Aktiengesellschaft einen Staatskommissär und bei Bedarf einen Stellvertreter zu bestellen. Der bei einer Sparkassen Aktiengesellschaft bestellte Staatskommissär (Stellvertreter) ist zugleich Staatskommissär (Stellvertreter) bei jener(n) Sparkasse(n), die ihr gesamtes Unternehmen in diese Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht hat (haben) (§ 8a KWG). In allen anderen Fällen darf er nur für eine einzige Sparkasse tätig sein. Der Staatskommissär (Stellvertreter) kann vom Landeshauptmann jederzeit abberufen werden.

(2) Der Staatskommissär (Stellvertreter) ist zu allen Sitzungen des Sparkassenrats rechtzeitig schriftlich einzuladen. Alle Niederschriften über die Sitzungen des Sparkassenrats sind dem Staatskommissär (Stellvertreter) unverzüglich zu übersenden.

(3) Der Staatskommissär (Stellvertreter) hat dem Bundesminister für Finanzen und dem Landeshauptmann mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit und über von ihm wahrgenommene Beanstandungen zu übermitteln. Über einen von ihm erhobenen Einspruch hat der Staatskommissär (Stellvertreter) dem Bundesminister für Finanzen und dem Landeshauptmann unverzüglich zu berichten."

34. § 29 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Im übrigen ist der § 26 KWG anzuwenden."

35. § 39 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bei der Einbringung des gesamten Unternehmens einer Sparkasse gemäß § 8a KWG ist auch das gesamte Unternehmen eines bei dieser Sparkasse bestehenden Kreditvereins in die Sparkassen Aktiengesellschaft einzubringen. Die Anteilsrechte, die auf das eingebrachte Unternehmen des Kreditvereins an der Sparkassen Aktiengesellschaft entfallen, erhält die einbringende Sparkasse. Mit der Eintragung der Sparkassen Aktiengesellschaft in das Handelsregister gilt ein bei der einbringenden Sparkasse bestehender Kreditverein ohne Abwicklung als aufgelöst."

Artikel II

Die Anlage zu § 24 des Sparkassengesetzes (Prüfungsordnung für Sparkassen) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

2. § 1 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Prüfungsstelle ist in allen Prüfungsangelegenheiten vom Verwaltungsrat und von der Hauptversammlung des Prüfungsverbandes unabhängig; sie ist nur dem Bundesminister für Finanzen verantwortlich."

3. § 2 lautet:

"(1) Der Vorstand ist für die ordnungs- und fristgemäße Durchführung der Prüfungen und für die Erstattung der Prüfungsberichte verantwortlich. Er ist der Vorgesetzte aller Dienstnehmer der Prüfungsstelle.

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen neben einer abgeschlossenen einschlägigen Hochschulbildung und der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer gemäß Abschnitt IV der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung 1955, BGBl.Nr. 125, die erforderliche fachliche und persönliche Eignung haben. Auf die Vorstandsmitglieder sowie auf die Prüfer ist der § 15 Sparkassengesetz sinngemäß anzuwenden."

4. § 7 lautet:

"(1) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses hat eine ausführliche Darstellung über den Umfang und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Dem Bericht sind insbesondere die Bilanz, die Verlust- und Gewinnrechnung sowie Erläuterungen und Aufgliederungen zu den einzelnen Positionen des Jahresabschlusses anzuschließen. Die Prüfungsstelle hat über bei der geprüften Sparkasse festgestellte Mängel zu berichten und Vorschläge für deren Beseitigung und künftige Vermeidung zu erstatten. Weiters ist auf Großveranlagungen (§ 13 KWG) sowie auf Ausleihungen mit erhöhtem Ausfallrisiko im Bericht besonders einzugehen.

(2) Der Bericht über eine unvermutete Prüfung (§ 5) oder Sonderprüfung (§ 6) hat sich nach dem Anlaß und Zweck der durchgeführten Prüfung zu richten.

(3) Weicht ein Bericht über eine Prüfung gemäß § 24 Abs. 2 in wesentlichen Belangen von den Feststellungen des Prüfers ab, ist dies gegenüber den Aufsichtsbehörden schriftlich zu begründen."

5. § 9 Abs. 2 und 3 lauten:

""(2) Der uneingeschränkte Prüfungsvermerk ist nur zu erteilen, wenn keine Einwendungen zu erheben sind.

Er hat zu lauten:

"Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Sparkasse sowie der erteilten Aufklärungen und beigebrachten Nachweise wird festgestellt, daß die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen, satzungsmäßigen und sonstigen Vorschriften entsprechen."

(3) Sind Einwendungen zu erheben, ist der Prüfungsvermerk einzuschränken oder zu versagen; im übrigen ist der § 140 Abs. 3 und 4 Aktiengesetz 1965 sinngemäß anzuwenden. Wurde der Prüfungsvermerk versagt, sind der Bundesminister für Finanzen und der Landeshauptmann unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen."

6. § 11 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Der Sparkassenrat hat eine endgültige Stellungnahme der Sparkasse zum Prüfungsbericht zu beschließen und diese spätestens drei Monate nach Einlangen des Prüfungsberichts dem Bundesminister für Finanzen, dem Landeshauptmann, dem Staatskommissär und der Prüfungsstelle zu übermitteln."

Artikel III

Das Wort "Arbeitnehmer" wird in allen Bestimmungen des Sparkassengesetzes durch das Wort "Dienstnehmer" ersetzt.

Artikel IV
(Übergangsbestimmung)

Zu Art. II Z. 3 (§ 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung)
Wird der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellte Leiter der Prüfungsstelle oder sein Stellvertreter Vorstandsmitglied gemäß § 24 Abs. 6, so ist die Voraussetzung der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (§ 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung) nicht erforderlich.

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. I, Z. 6 (§ 13 Abs. 4), Z. 32 (§ 25 Abs. 4) und Z. 35 (§ 39 Abs. 3), im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

V O R B L A T T

Problem:

Die Sparkassen können derzeit wegen des gesetzlichen Beteiligungsverbots Eigenkapital, abgesehen von der Hereinnahme nachrangigen Kapitals, nur über den versteuerten Gewinn bilden.

Im Rahmen der Novellierung des Kreditwesengesetzes wird unter anderem die Möglichkeit geschaffen, daß Sparkassen in eine zu diesem Zweck gegründete Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht werden.

Die organisatorische Selbständigkeit der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes ist noch nicht im ausreichenden Umfang gegeben.

Die Vollziehung des Sparkassengesetzes 1979 hat in einigen Bereichen zu Auslegungsschwierigkeiten geführt.

Ziel:

Den Sparkassen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Haftkapitalbasis durch Hereinnahme von Partizipationskapital und von Ergänzungskapital zu erweitern.

Die Zugehörigkeit von Sparkassen Aktiengesellschaften zum Sparkassen-sektor soll ungeachtet der abweichenden Rechtsform sichergestellt werden.

Die Stellung des Leiters der Prüfungsstelle und seines Stellvertreters soll im Interesse einer wirksamen Prüfungstätigkeit gestärkt werden.

Beseitigung der Auslegungsschwierigkeiten.

Lösung:

Die Sparkassen würden nunmehr im Wege der Außenfinanzierung ihre Haftkapitalbasis verstärken können.

- 2 -

Einzelne Bestimmungen des Sparkassengesetzes sollen auf Sparkassen Aktiengesellschaften sinngemäß Anwendung finden.

Es soll ein hauptberuflicher Vorstand des Sparkassen-Prüfungsverbandes geschaffen werden, dessen Mitglieder zeitlich unbefristet zu bestellen sind.

Einzelne Bestimmungen des Sparkassengesetzes sollen an solche des Gesellschaftsrechts angeglichen oder zur Klarstellung neu gefaßt werden.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Die in einzelnen Bereichen für zweckmäßig erachtete Neufassung des Sparkassengesetzes, das größtenteils organisationsrechtliche Regelungen enthält, hat unterschiedliche Zielsetzungen, die teils in den allgemeinen Bestrebungen, die Haftkapitalbasis von Kreditunternehmungen zu stärken, und teils im organisatorischen Bereich gelegen sind.

Mit der gleichzeitigen Novellierung des Kreditwesengesetzes soll unter anderem die Möglichkeit geschaffen werden, daß Sparkassen in eine zu diesem Zweck gegründete Aktiengesellschaft eingebracht werden können.

Diese geänderte Rechtslage erfordert eine Anpassung verschiedener Bestimmungen des Sparkassengesetzes, wobei die sinngemäße Anwendung von Teilbereichen des Sparkassengesetzes auch für Sparkassen Aktiengesellschaften vor allem die bisherige sektorale Zugehörigkeit in dem vom Gesetzgeber für zweckmäßig erachteten Ausmaß sicherstellen soll.

Sparkassen können auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage mit Ausnahme der Aufnahme von nachrangigem Kapital, welches unter bestimmten Voraussetzungen dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen ist, Eigenkapital nur über den versteuerten Gewinn bilden. Dies bedeutet einen Konkurrenznachteil gegenüber anderen Kreditunternehmungen. Zur Gleichstellung der Sparkassen mit den übrigen Kreditunternehmungen ist es erforderlich, den Sparkassen unter Wahrung ihrer Rechtsnatur die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Haftkapitalbasis durch Hereinnahme von Partizipationskapital und von Ergänzungskapital zu erweitern.

Ein weiteres Ziel dieser Novelle ist die Einführung eines geschäftsführenden Kollegialorgans des Sparkassen-Prüfungsverbandes sowie die Sicherstellung der Selbständigkeit der Prüfungsstelle durch eine

- 2 -

zeitlich unbefristete Bestellung eines hauptberuflichen Vorstands.

Neben der Lösung dieser Hauptprobleme ist es im Interesse der Einheit der Rechtsordnung erforderlich, einzelne Bestimmungen des Sparkassengesetzes an das Gesellschaftsrecht (Aktienrecht, Genossenschaftsrecht) und an das Kreditwesengesetz anzupassen. Es handelt sich hierbei insbesondere um den Zeitpunkt der Erlangung der Rechtsfähigkeit von Sparkassen und des Verlusts der Rechtspersönlichkeit der übertragenden Sparkasse im Falle der Verschmelzung, die Aufhebung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit der nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses bei der Sparkasse beschäftigten Organmitglieder, die zwingende schriftliche Berichtserstattung des Vorstands an den Sparkassenrat, die Einberufung des Sparkassenrats auch durch die Antragsteller, die Erteilung der Gesamtprokura, den Aussagegehalt des Prüfungsvermerks sowie die Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

Die übrigen Änderungen dienen der Klarstellung und erweisen sich auf Grund der Erfahrungen im Vollzug des Sparkassengesetzes als zweckmäßig. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Möglichkeit weiterer satzungsmäßiger Ausschließungsgründe für Organmitglieder sowie die Drittelbegrenzung der Mitglieder der Gemeindevertretung für Ausschüsse des Sparkassenrats zu erwähnen.

E r l ä u t e r u n g e n

Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1:

(§ 1)

Abs. 1

Die in der Novelle zum Kreditwesengesetz vorgesehene Möglichkeit der Einbringung des gesamten Unternehmens einer Sparkasse in eine zu diesem Zweck gegründete Aktiengesellschaft erfordert eine neue Begriffsbestimmung von Sparkassen. Die einbringende Sparkasse darf keine Bankgeschäfte mehr betreiben; ihr Geschäftsgegenstand beschränkt sich auf die Vermögensverwaltung. Die organisationsrechtlichen Vorschriften des Sparkassengesetzes gelten für die einbringenden Sparkassen sinngemäß weiter (§ 8a Abs. 10 KWG).

Abs. 2

Nach der KWG-Novelle können Banken ihr Haftkapital durch die Hereinnahme von Partizipationskapital und Ergänzungskapital erhöhen. Auch Sparkassen, die bisher mit Ausnahme der Hereinnahme von nachrangigem Kapital nur über versteuerte Gewinne eine Erhöhung ihres Haftkapitals erreichen konnten, soll eine derartige Möglichkeit der Außenfinanzierung eröffnet werden.

Abs. 3

Die sektorale Zugehörigkeit von Sparkassen Aktiengesellschaften erfordert die sinngemäße Anwendung der angeführten Teilbereiche des Sparkassengesetzes.

Zu Art. I Z. 3:

(§ 9 Abs. 2 Z. 7)

Die Einbringung des gesamten Unternehmens einer Vereinssparkasse in eine Sparkassen Aktiengesellschaft entspricht in ihrer Bedeutung den übrigen Tatbeständen des Abs. 2 und ist daher von einer Zustimmung der Vereinsversammlung abhängig zu machen.

- 2 -

Zu Art. I Z. 4:

(§ 10 Abs. 2)

Die fristgerechte Abhaltung einer Vereinsversammlung kann im Hinblick auf die vorgesehenen Beschlußfassungen (zB. Wahl des Vereinsvorstehers und Vorsitzenden des Sparkassenrats sowie der weiteren Mitglieder des Sparkassenrats) für die Sparkasse und ihre Funktionsfähigkeit von entscheidender Bedeutung sein.

Durch die ergänzende Bestimmung soll sichergestellt werden, daß eine außerordentliche Vereinsversammlung auch dann einberufen werden kann, wenn sowohl der Vereinsvorsteher als auch seine Stellvertreter hiezu nicht in der Lage sind.

Zu Art. I Z. 6:

(§ 13 Abs. 4)

Bisher wurde eine Sparkasse - abweichend vom Aktienrecht und Genossenschaftsrecht - durch die Bewilligung ihrer Satzung rechtsfähig. Im Hinblick auf die bisher fehlende Publizität und um dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung zu entsprechen, ist hier eine Angleichung an das Gesellschaftsrecht erforderlich.

Zu Art. I Z. 7:

(§ 14 Abs. 2 und 3)

Abs. 2

Die derzeitige Regelung, wonach die Tätigkeit der nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses bei der Sparkasse beschäftigten Mitglieder der Organe ehrenamtlich ist, die Höhe des (zulässigen) Sitzungsgeldes sich aber nach dem Geschäftsumfang der Sparkasse und in einem angemessenen Verhältnis zu der hiemit verbundenen Arbeitsleistung zu halten hat, könnte allenfalls als widersprüchlich angesehen werden, da der im Rechtsleben übliche Begriff "Ehrenamtlichkeit" einen Entgeltanspruch ausschließt. Gewinnabhängige Zuwendungen an diesen Personenkreis sind auch künftig unzulässig.

Abs. 3

Damit wird das freie Entsendungsrecht des Betriebsrats gemäß § 110 Abs. 1 bis 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974, gewahrt. Durch Einbeziehung der Dienstnehmer der Haftungsgemeinde(n) oder der Gemeinde am Sitz der Sparkasse bei Berechnung der Drittelparität wird weiters die gebotene Unabhängigkeit der Sparkasse gegenüber den Haftungsgemeinde(n) oder der Sitzgemeinde sichergestellt.

Zu Art. I Z. 8:

(§ 15)

Abs. 1

Die gebotene Unabhängigkeit der Organmitglieder soll nicht durch ein dauerndes Auftragsverhältnis beeinträchtigt werden.

Abs. 2

Damit wird klargestellt, daß die gesetzlichen Ausschließungsgründe ein Mindestfordernis darstellen. So kann die Satzung beispielsweise vorsehen, daß gewählte Sparkassenratsmitglieder aus bestimmten Gründen während der Funktionsperiode aus ihrer Funktion abberufen werden können.

Zu Art. I Z. 9:

(§ 16 Abs. 2 erster Satz)

Das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitglieds der Sparkasse darf nur hauptberuflich sein.

Zu Art. I Z. 10:

(§ 16 Abs. 6)

Nach Rechtsprechung und Lehre ist die Erteilung einer Gesamtprokura auch an eine einzelne Person zulässig. Die gesetzliche Regelung einer Zustimmungskompetenz des Sparkassenrats für die Erteilung der Handlungsvollmacht wird als nicht erforderlich erachtet.

Zu Art. I Z. 12 :

(§ 16 Abs. 8)

Die Änderung erfolgt in teilweiser Anlehnung an § 81 Aktiengesetz 1965. Eine zwingende schriftliche Berichterstattung erscheint hier zweckmäßig, um auszuschließen, daß später Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, ob und wie über eine bestimmte Angelegenheit berichtet worden ist.

Zu Art. I Z. 13 :

(§ 17 Abs. 2 Z. 3)

Durch den ausdrücklichen Hinweis auf die hier gebotene Sorgfaltspflicht soll künftig verhindert werden, daß unangemessene Bestimmungen in Verträge mit Vorstandsmitgliedern aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 14 :

(§ 17 Abs. 2 Z. 8)

Die Ergänzung (Bericht über die Bildung von Rücklagen gemäß § 22 Abs. 2) erfolgt in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 2 Z. 5.

Zu Art. I Z. 16 :

(§ 17 Abs. 3)

Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Vorstandsbeschlüsse für die Sparkasse ist auch die Zustimmung des Sparkassenrats erforderlich.

Zu Art. I Z. 17 :

(§ 17 Abs. 5)

Die Ergänzung erfolgt im Zusammenhang mit der Kompetenzregelung in Abs. 3.

Zu Art. I Z. 18:

(§ 17 Abs. 9)

Hiedurch erfolgt eine Anpassung an § 95 Abs. 5 Aktiengesetz 1965.

Zu Art. I Z. 19:

(§ 18 Abs. 2 bis 5)

Abs. 2

Die Funktionsdauer im Sinne dieser Gesetzesstelle bezieht sich nur auf die weiteren Sparkassenratsmitglieder gemäß § 17 Abs. 7. Im Gegensatz zu den Gemeindesparkassen wird das Ende der Funktionsperiode der Sparkassenratsmitglieder von Vereinssparkassen an die Sitzung der Vereinsversammlung gebunden, um zu vermeiden, daß vor der Sitzung des Sparkassenrats, in der der geprüfte Jahresabschluß festgestellt wird, eine außerordentliche Vereinsversammlung abzuhalten ist. Der letzte Satz des früheren Abs. 2 hat zur Folge, daß eine Neuwahl nur dann zwingend vorzunehmen ist, wenn die satzungsmäßige Mindestanzahl unterschritten wird.

Abs. 3

Nicht nur der Vorsitzende des Sparkassenrats, sondern auch die Antragsteller sind nunmehr berechtigt, den Sparkassenrat einzuberufen. Zwischen Einberufung und Abhaltung der Sitzung des Sparkassenrats darf höchstens ein Zeitraum von drei Wochen liegen.

Abs. 4

Für die Zustimmung zu einem Vorstandsbeschluß über die Einbringung des gesamten Unternehmens einer Sparkasse in eine Sparkassen Aktiengesellschaft ist wegen der Bedeutung eines solchen Beschlusses eine qualifizierte Mehrheit im Sparkassenrat erforderlich.

Abs. 5

Da Ausschüsse des Sparkassenrats naturgemäß aus weniger Mitgliedern bestehen als der Sparkassenrat selbst, ist bei Gemeindesparkassen mit mehreren Haftungsgemeinden eine Ent-

- 6 -

sendung von Sparkassenratsmitgliedern in die Ausschüsse durch jede Haftungsgemeinde nicht immer möglich. Die diesbezügliche Bestimmung im Abs. 5 hat daher zu entfallen.

Die nach überwiegender Rechtsmeinung bereits derzeit geltende Drittelbegrenzung der Mitglieder der Gemeindevertretung für Ausschüsse des Sparkassenrats wird nunmehr gesetzlich verankert.

Zu Art. I Z. 20 und 21
(§ 21 Abs. 1 und 2)

Die Änderungen sind durch die Anpassung an die KWG-Novelle erforderlich.

Zu Art. I Z. 22:
(§ 22)

Abs. 1

Die Notwendigkeit der Bildung einer Haftrücklage ergibt sich aus § 12 Abs. 10 KWG. Die durch die Hereinnahme von Partizipationskapital und Ergänzungskapital (§ 1 Abs. 2) bedingte Zuweisung von Gewinnanteilen erfordert eine Änderung der Bestimmung über die Gewinnverwendung.

Abs. 2

Die Bildung der Widmungsrücklage wird an die neuen Haftkapitalbestimmungen des Kreditwesengesetzes angepaßt.

Abs. 3

Da Sparkassen, die ihr gesamtes Unternehmen gemäß § 8a KWG in eine Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht haben, kein Haftkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes ausweisen können, ist als Bezugsgröße für die Bildung der Widmungsrücklage das Haftkapital der Sparkassen Aktiengesellschaft heranzuziehen.

Zu Art. I Z. 23:

(§ 24 Abs. 1 zweiter Satz)

Die Prüfung des Jahresabschlusses einer Sparkassen Aktiengesellschaft durch den Sparkassen-Prüfungsverband ersetzt die aktienrechtliche Prüfung; im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 3 verwiesen.

Zu Art. I Z. 24:

(§ 24 Abs. 6)

Durch die Einführung eines Vorstands beim Sparkassen-Prüfungsverband werden auch hier die Vorteile des Vier-Augen-Prinzips, wie dies bei Banken im Außenverhältnis (Vertretung) bereits derzeit vorgeschrieben ist, ermöglicht.

Zu Art. I Z. 26:

(§ 24 Abs. 7)

Der Vorstand übernimmt hauptberuflich die bisherigen Funktionen des Leiters (Stellvertreters) der Prüfungsstelle sowie die Geschäftsführung des Sparkassen-Prüfungsverbands. Eine zeitlich befristete (kurzfristige) Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist unzulässig, wodurch nunmehr eine den Intentionen des Gesetzgebers zuwiderlaufende Abhängigkeit zweifelsfrei ausgeschlossen ist.

Zu Art. I Z. 27:

(§ 24 Abs. 8 Z. 4)

Die Eingriffsmöglichkeiten des Bundesministers für Finanzen werden dahingehend erweitert, daß dieser auch unabhängig von der Hauptversammlung unter bestimmten Voraussetzungen die Abberufung eines Vorstandsmitglieds vornehmen kann.

- 8 -

Zu Art. I Z. 28:
(§ 24 Abs. 11)

Der Verwaltungsrat ist nunmehr ausschließlich überwachendes Organ des Sparkassen-Prüfungsverbandes. Seine derzeitigen satzungsmäßigen Kompetenzen in der Geschäftsführung, insbesondere bei der Vermögensverwaltung des Prüfungsverbandes und im Personalwesen der Prüfungsstelle werden sohin künftig in Zustimmungskompetenzen umzuwandeln sein.

Zu Art. I Z. 30:
(§ 25 Abs. 1)

Auch zwischen Banken verschiedener Rechtsform sollen innerhalb des Sparkassensektors Verschmelzungen durch Aufnahme ermöglicht werden.

Zu Art. I Z. 31:
(§ 25 Abs. 2 letzter Satz)

Aus Gründen der Systematik wird der letzte Satz des Abs. 2 in die Bestimmung des Abs. 4 aufgenommen.

Zu Art. I Z. 32:
(§ 25 Abs. 3 und 4)

Abs. 3

Im Hinblick auf die für alle Banken geltende Vorschrift des § 8 Abs. 1 Z. 1 KWG hat die zusätzliche Bewilligung des Verschmelzungsvertrages zu entfallen.

Abs. 4

Mit dieser Änderung wird eine Angleichung an das Gesellschaftsrecht (Genossenschaftsrecht, Aktienrecht) herbeigeführt. Die bisherige Rechtslage, wonach mit der Bewilligung der Verschmelzung die übertragende Sparkasse

ihre Rechtspersönlichkeit und damit die Organmitglieder ihre Funktionen verlieren, führte dazu, daß dem Gesetzesauftrag an den Vorstand der Sparkasse, die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes seiner Sparkasse anzumelden, nur in der Weise entsprochen werden konnte, daß der ehemalige Vorstand der erloschenen Sparkasse diesem Gesetzauftrag nachgekommen ist.

Zu Art. I Z. 33:

(§ 29 Abs. 1 bis 3)

Abs. 1

Wegen der Eigentümerlosigkeit der einbringenden Sparkasse soll bei dieser die Einrichtung des Staatskommissärs bestehen bleiben, wenngleich deren Tätigkeit auf die Vermögensverwaltung beschränkt ist.

Abs. 3

Die Aufnahme der schon bisher bestehenden Berichtspflicht des Staatskommissärs an den Bundesminister für Finanzen erfolgt zur Klarstellung.

Zu Art. I Z. 34:

(§ 29 Abs. 5)

Diese Änderung erfolgt aus Gründen der Systematik.

Zu Art. I Z. 35:

(§ 39 Abs. 3)

Die Einbringung des gesamten Unternehmens einer Sparkasse in eine Sparkassen Aktiengesellschaft beinhaltet auch die Vermögenswerte eines bei dieser Sparkasse bestehenden Kreditvereins.

- 10 -

Zu Art. II Z. 1 :
(§ 1 Abs. 1 letzter Satz)

Aus Gründen der Systematik wird der letzte Satz des Abs. 1 in die Bestimmung des § 7 Abs.1 aufgenommen.

Zu Art. II Z. 2:
(§ 1 Abs. 4)

Durch die Einführung eines Vorstands wird § 1 Abs.4 entsprechend geändert.

Zu Art. II Z. 3:
(§ 2)

Die Ersetzung des Ausdrucks "Leiter der Prüfungsstelle und sein Stellvertreter" durch den Ausdruck "Vorstand" erfolgt in Anpassung an § 24 Abs. 6. Die gesetzliche Voraussetzung der Wirtschaftsprüferqualifikation wurde in Angleichung an das Aktiengesetz und Kreditwesengesetz aufgenommen.

Zu Art. II Z. 4:
(§ 7 Abs. 3)

Diese Bestimmung ist wegen der Weisungsgebundenheit der Revisoren gegenüber dem Vorstand der Prüfungsstelle zweckmäßig.

Zu Art. II Z. 5:
(§ 9 Abs. 2 und 3)

Die Änderungen erfolgen in Anlehnung an das Aktiengesetz 1965. Dadurch wird klargestellt, daß auch bei Sparkassen der Prüfungsvermerk Aussagen nur über die Vorschrifts- und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung trifft.

Zu Art. II Z. 6:
(§ 11 Abs. 2 zweiter Satz)

Die endgültige Stellungnahme des Sparkassenrats ist künftig zwingend zu erstatten und soll in Anlehnung an § 12 der Prüfungsordnung auch dem Staatskommissär und der Prüfungsstelle übermittelt werden.

- 12 -

Zu Art. III:

Da das Sparkassengesetz den bisherigen Arbeitnehmerbegriff nicht näher erläutert, sind andere Gesetze zur Auslegung heranzuziehen. Der im ArbVG ausdrücklich angeführte Begriff Arbeitnehmer ist für das Sparkassengesetz nicht anwendbar, da die Vorstandsmitglieder und leitenden Angestellten nicht darunter fallen. Es ist daher der Dienstnehmerbegriff des ASVG zu verwenden.